Anhang I2 zu FMA-Richtlinie 2016/2: Inhalt und Gliederung des Berichts über die Aufsichtsprüfung von Vermögensverwaltungsgesellschaften

[**1. Wesentliche Eigenheiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft 2**](#_Toc452159)

[2. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse 2](#_Toc452160)

[2.1 Beanstandungen 2](#_Toc452161)

[2.2 Beanstandungen zum Vorjahr 2](#_Toc452162)

[2.3 Empfehlungen 3](#_Toc452163)

[2.4 Empfehlungen zum Vorjahr 3](#_Toc452164)

[2.5 Wichtige Informationen 3](#_Toc452165)

[**3. Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung 4**](#_Toc452166)

[**4. Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen 4**](#_Toc452167)

[4.1 Eigenmittelvorschriften 4](#_Toc452168)

[4.2 Darstellung der Eigentumsverhältnisse 4](#_Toc452169)

[4.3 Geschäftsplan 4](#_Toc452170)

[4.4 Inländische Betriebsstätte und geeignete Organisation 5](#_Toc452171)

[4.5 Bewilligungs- und meldepflichtige Änderungen 5](#_Toc452172)

[**5. Pflichten der Vermögensverwaltungsgesellschaft 5**](#_Toc452173)

[5.1 Delegation von Tätigkeiten 5](#_Toc452174)

[5.2 Organisatorische Anforderungen 5](#_Toc452175)

[5.2.1 Risikomanagement-Funktion 6](#_Toc452176)

[5.2.2 Compliance-Funktion 6](#_Toc452177)

[5.2.3 Innenrevisionsfunktion 6](#_Toc452178)

[5.2.4 Beschwerdemanagement 7](#_Toc452179)

[5.3 Vermeidung von Interessenkonflikten 7](#_Toc452180)

[5.4 Organ- und Mitarbeitergeschäfte 7](#_Toc452181)

[5.5 Vorschriften zum Anlegerschutz 7](#_Toc452182)

[**6. Ausserordentliche Prüfung 7**](#_Toc452183)

[**7. Schwerpunktprüfungen 8**](#_Toc452184)

[**8. Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung 8**](#_Toc452185)

# Wesentliche Eigenheiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle vermerkt die folgenden Informationen in diesem Abschnitt:* Haupttätigkeit / Geschäftsbereiche
* Erbringung von Zusatzdienstleistungen
* Massgebliche Aktionäre
* Enge Verbindungen / wesentliche Beziehungen mit Banken, bei denen Vermögenswerte der Kunden gehalten werden
* Abhängigkeiten wie von Kunden, Aktionären, nahestehenden Personen, Mitarbeitern, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder Auswirkungen auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen haben, sowie einseitig gelagerte Geschäftsbereiche
* Retrovereinbarungen
* Überblick über Aufgabenübertragung an Dritte
* Personalbestand
* Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung
* Beteiligungen der Gesellschaft
* Wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr (z.B. Fusionen, Reorganisationen, Restrukturierungen)
* Aussage zu den im Zusammenhang mit der aktuellen und beabsichtigten zukünftigen Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielmärkte, der Expansionsabsichten, der erwarteten Volumina sowie der Produkte und Dienstleistungspalette
* Hängige Verfahren gegen die Gesellschaft, Mitglieder der Leitungsorgane und Aktionäre
 |

# Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

## Beanstandungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nennt hier die Beanstandungen. Die Klassifizierung von Beanstandungen in tief, mittel und hoch richtet sich nach dem allgemeinen Teil der Richtlinie. |
| Die Beanstandungen erfolgen unter angemessenen Fristansetzungen und mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailinformation der jeweiligen Beanstandung. Hat die Revisionsstelle keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest. |
| Die Revisionsstelle gewährt der VVGes die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. |

## Beanstandungen zum Vorjahr

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle führt die Beanstandungen aufgrund des Berichtes über die Aufsichtsprüfung im Vorjahr auf, die zum Berichtszeitpunkt des Vorjahres nicht erledigt waren. Sie berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfungund nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält sie dies fest. Konnte eine Beanstandung mit Fristsetzung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Beanstandung zu verzeichnen. |

## Empfehlungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle erläutert Empfehlungen, welche nicht als Beanstandungen eingestuft werden, aber für die VVGes abgegeben wurden. Sie verweist auf eine allfällige ergänzende Berichterstattung (beispielsweise „Management Letter“). Die Klassifizierung von Empfehlungen in tief, mittel und hoch richtet sich nach dem allgemeinen Teil der Richtlinie. |
| Die Revisionsstelle führt sämtliche Empfehlungen, welche sie im Rahmen der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung abgegeben hat, im Bericht über die Aufsichtsprüfung auf. Dabei vereinbart sie mit der VVGes eine Frist für deren Umsetzung und nimmt Stellung, ob diese Frist eingehalten wurde. Sie berücksichtigt auch sämtliche Empfehlungen der internen Revision, welche sie als wichtig erachtet.  |
| Die Revisionsstelle gewährt der VVGes die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend.  |

## Empfehlungen zum Vorjahr

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle führt die Empfehlungen aufgrund des Berichts über die Aufsichtsprüfung im Vorjahr auf, die zum Berichtszeitpunkt des Vorjahres nicht erledigt waren. Sie berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfung und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Empfehlungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält sie dies fest. Konnte eine Empfehlung mit Fristsetzung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Empfehlung zu verzeichnen.  |

## Wichtige Informationen

|  |
| --- |
| Unter „wichtige Informationen“, die im Bericht über die Aufsichtsprüfung zu erfassen sind, fallen insbesondere:* Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung der zu prüfenden VVGes, Bereitstellung von Unterlagen, etc.);
* Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
* Berichtszeitraum, sofern dieser nicht mit dem Geschäftsjahr der VVGes übereinstimmt.

Hat die Revisionsstelle keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest. |

# Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung

|  |
| --- |
| Gestützt auf Art. 2a VVG nimmt die Revisionsstelle Stellung über die Erfordernis einer konsolidierten und zusätzlichen Beaufsichtigung und ob die diesbezüglichen Vorschriften eingehalten sind.  |

# Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

|  |
| --- |
| Gestützt auf Art. 6 Abs. 1a VVG nimmt die Revisionsstelle Stellung zur dauernden Einhaltung untenstehender Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 6 VVG i.V.m. den entsprechend konkretisierenden Voraussetzungen der VVO. Sofern die Vorschriften nicht eingehalten sind oder in der Berichtsperiode nicht eingehalten waren, legt die Revisionsstelle die Umstände ausführlich im Bericht dar. Sie äussert sich dazu, inwieweit die Beanstandungen zum Berichtsjahr die Einhaltung in Frage stellen.  |

## Eigenmittelvorschriften

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Eigenmittelvorschriften nach Art. 6 Abs. 1 Bst. i und k, Art. 8 VVG i.V.m. Art. 6 VVO.Die Berechnungen sind im Bericht über die Aufsichtsprüfung oder dessen Anhang offenzulegen.Die VVGes kann über eine Bewilligung nach VVG und nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) verfügen. Sollte dieser Fall zutreffen, ist das Vorhandensein von zusätzlichen Eigenmitteln von CHF 50'000 durch die Revisionsstelle zu bestätigen. |

## Darstellung der Eigentumsverhältnisse

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit der Darstellung der Eigentumsverhältnisse und ob Verstösse gegen die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. g, Art.10a VVG vorliegen.Die Revisionsstelle nimmt Stellung zum Einfluss der qualifiziert Beteiligten hinsichtlich einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit. Die Revisionsstelle hält die Ausleihungen an Aktionäre bzw. an andere an der VVGes Beteiligte oder diesen nahestehenden natürlichen und juristische Personen fest. Hat die Revisionsstelle keine solchen Geschäfte festgestellt, hält sie dies ebenfalls fest.  |

## Geschäftsplan

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die tatsächliche Geschäftstätigkeit mit den Angaben im Geschäftsplan übereinstimmen. Sie bestätigt, dass abweichend vom Bewilligungsumfang, keine unerlaubten Geschäfte getätigt werden und geht darauf ein, welche Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 VVG tatsächlich ausgeführt werden. |

## Inländische Betriebsstätte und geeignete Organisation

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle stellt die Grundzüge der Organisation und internen Kontrollmechanismen dar. Sie nimmt zusammenfassend Stellung zur Angemessenheit der Organisation in den wesentlichen Geschäftsbereichen, im Bereich Informatik und der internen Kontrollmechanismen nach Art. 6 Abs. 1 Ziff. c, Art. 7c VVG i.V.m. Art. 10a VVO. Weiter nimmt die Revisionsstelle Stellung zur derzeitigen Ressourcenausstattung der VVGes und beurteilt, ob die verfügbaren Kompetenzen und Fähigkeiten angemessen sind, sofern die betroffenen Personen keiner Bewilligungspflicht unterliegen.Die Revisionsstelle beurteilt zudem die Wahrnehmung der Kontrollen durch die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat. Ebenfalls nimmt die Revisionsstelle zusammenfassend Stellung zur Einhaltung der organisatorischen Anforderungen nach Art. 10 VVO. Hierbei ist insbesondere auf die FMA-Mitteilung 2013/8 einzugehen und Stellung zu nehmen, ob die in dieser Mitteilung konkretisierten Regelungen eingehalten sind. Für die näheren Ausführungen kann auf die nachfolgenden Kapitel verwiesen werden. Entsprechen die organisatorischen Anforderungen in Teilbereichen nicht dem Gesetz, so legt die Revisionsstelle die Teilbereiche namentlich, unter Angabe von weiteren Informationen, dar. |

## Bewilligungs- und meldepflichtige Änderungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob im Berichtsjahr bewilligungs- und meldepflichtige Ereignisse nach Art. 10 VVG vorlagen und die gesetzliche Pflicht eingehalten wurde. Dabei ist auch Art. 10a VVG zu berücksichtigen. |

# Pflichten der Vermögensverwaltungsgesellschaft

## Delegation von Tätigkeiten

|  |
| --- |
| Bei Delegationsverhältnissen nimmt die Revisionsstelle Stellung zur Einhaltung der Anforderungen bei der Aufgabenübertragung gemäss Art. 12 VVG i.V.m. Art. 9 VVO. Hierbei beurteilt die Revisionsstelle die Anforderungen bei den delegierten Funktionen und stellt die Prozesse der Überwachung der delegierten Funktionen dar. |

## Organisatorische Anforderungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt zusammenfassend Stellung zur Einhaltung der organisatorischen Anforderungen nach Art. 10 VVO. Hierbei ist insbesondere auf die FMA-Mitteilung 2013/8 einzugehen und Stellung zu nehmen, ob die in dieser Mitteilung konkretisierten Regelungen eingehalten sind. Für die näheren Ausführungen kann auf die nachfolgenden Kapitel verwiesen werden. Entsprechen die organisatorischen Anforderungen in Teilbereichen nicht dem Gesetz, so legt die Revisionsstelle die Teilbereiche namentlich, unter Angabe von weiteren Informationen, dar. |

### Risikomanagement-Funktion

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle beschreibt die Grundsätze der Risikomanagement-Funktion und nimmt Stellung zur Ausgestaltung nach Art. 10a Abs. 1 Bst. b VVO. Sie beurteilt, ob die Risikomanagement-Funktion den komplexen Verhältnissen (komplexe Anlagestrategien oder andere besondere Risiken) genügen kann, hinsichtlich Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken sowie der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen. Die Revisionsstelle beurteilt, unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der betriebenen Geschäfte, die Organisation, die Ressourcen sowie die Qualität der Arbeit. In diesem Zusammenhang prüft die Revisionsstelle die Handhabung von Cross-Border-Risiken (FMA-Mitteilung 2015/3) und nimmt hierzu Stellung.Erfolgt eine Delegation der Risikomanagement-Funktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer bei der VVGes für die Überwachung der Delegation zuständig ist. Die Einhaltung der Vorschriften bei Delegationen ist zu prüfen.Zur Beurteilung der Angemessenheit der Risikomanagement-Funktion kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion. |

### Compliance-Funktion

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt, unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der betriebenen Geschäfte, Stellung zur angemessenen Ausgestaltung der Compliance-Funktion gemäss Art. 10a Abs. 1 Bst. a VVO hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie zur Qualität der Arbeit. In diesem Zusammenhang wird auf die ESMA-Leitlinie zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion, welche die FMA für comply erklärt hat, verwiesen.Erfolgt eine Delegation der Compliance-Funktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer bei der VVGes für die Überwachung der Delegation zuständig ist. Die Einhaltung der Vorschriften bei Delegationen ist zu prüfen.Zur Beurteilung der Angemessenheit der Compliance-Funktion kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion. |

### Innenrevisionsfunktion

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle hält die von der Innenrevisionsfunktion durchgeführten Prüfungen fest und nimmt Stellung zu den wesentlichen Prüfergebnissen sowie den diesbezüglich von der VVGes getroffenen Massnahmen. Sie äussert sich ebenfalls zur Qualität der Arbeiten der Innenrevisionsfunktion sowie dazu, ob, unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der betriebenen Geschäfte, die Organisation und die Ressourcen den besonderen Anforderungen gemäss Art. 10a Abs. 1 Bst. c VVO der VVGes entsprechen. Sie erläutert dabei kurz die organisatorische Eingliederung und die personelle Zusammensetzung der Innenrevisionsfunktion und die Form der Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle. Erfolgt eine Delegation der Innenrevisionsfunktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer bei der VVGes für die Überwachung der Delegation zuständig ist.Die Einhaltung der Vorschriften bei Delegationen ist zu prüfen.Zur Beurteilung der Angemessenheit der Innenrevisionsfunktion kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion. |

### Beschwerdemanagement

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit des Beschwerdemanagements gemäss Art. 10a Abs. 1 Bst. d VVO. Zudem prüft sie, ob die Dokumentation und Aufbewahrung der Beschwerden und die zur Beilegung getroffenen Massnahmen zweckmässig erfolgte. Weiter ist zu prüfen, ob die ergänzenden Vorschriften der FMA-Mitteilung 2015/2 eingehalten werden.  |

## Vermeidung von Interessenkonflikten

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit der Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach Art. 20 VVG i.V.m. Art. 12b, 12e-12g VVO. In diesem Zusammenhang wird auf die ESMA-Leitlinien zu Vergütungsgrundsätzen und ‑verfahren (MiFID), welche die FMA für comply erklärt hat, verwiesen. |

## Organ- und Mitarbeitergeschäfte

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf Organ- und Mitarbeitergeschäfte nach Art. 14, 20 VVG i.V.m. Art. 12e-12g VVO. Hierbei kann auf die Ausführungen in Kapitel 5.3 verwiesen werden. |

## Vorschriften zum Anlegerschutz

|  |
| --- |
| Es wird auf die Ausführungen zu Ziff. 7 „Schwerpunktprüfungen“ verwiesen. |

# Ausserordentliche Prüfung

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt zum Prüfergebnis der von der FMA definierten zusätzlichen Prüfungen gemäss Art. 41 Abs. 3 Bst. b VVG Stellung. Sofern hierzu keine Vorgaben der FMA publiziert werden, erfolgt die Berichterstattung im Sinne dieser Richtlinie. |

# Schwerpunktprüfungen

|  |
| --- |
| Die FMA behält sich vor, ergänzend zu den vorstehenden Prüfpunkten Schwerpunkte in einzelnen Prüfgebieten zu definieren bzw. diese zu erweitern. |

# Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung

|  |
| --- |
| Der Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung besteht aus:* der testierten Jahresrechnung der VVGes
* der Risikoanalyse/Prüfstrategie
 |

Die Ausführungen zu den einzelnen Prüffeldern sind nicht abschliessend. Vielmehr sind diese als Mindestinhalt des Berichts über die Aufsichtsprüfung zu verstehen.

Definiert die Revisionsstelle weitere Prüffelder, sind diese in der Risikoanalyse/Prüfstrategie (Anhang I1) zu ergänzen und die Ergebnisse der Prüfung im Bericht über die Aufsichtsprüfung zu beschreiben. Ferner beschreibt die Revisionsstelle die Gründe, welche zur Aufnahme von zusätzlichen Prüffeldern führten.

Die FMA weist darauf hin, dass für die jeweiligen Prüffelder die liechtensteinischen Rechtsvorschriften (VVG, VVO) zitiert wurden. Diese referenzierten Artikel stellen keine abschliessende Auflistung der anwendbaren Rechtsvorschriften im jeweiligen Prüffeld dar. Darüberhinausgehende sind FMA-Richtlinien und FMA-Mitteilungen sowie alle relevanten europäischen Rechtsakte anzuwenden.